

Es hat ein E. E. Rath misfällig vernehmen müssen, wie das wegen der Hazard-Spiele erlassene geschärfte Verbot vom 29sten Nov. 1766. seit einiger Zeit fast überall aus den AUGen gesetzt, und die darinn gänzlich untersagte Hazard-Spiele jezt ungescheut und öffentlich in den Wirthshäusern ... Clubs und bestimmten Gesellschaften gespielt werden ... : Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 13ten April 1787.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1787]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn890575851>

Abstract: Verordnung über das erneute Verbot von Hazard-Spielen in Rostock 1787

Druck Freier  Zugang





Es hat ein E. C. Rath mißfällig vernehmen müssen, wie das wegen der Hazard-Spiele erlassene geschärfte Verbot vom 29^{ten} Nov. 1766. seit einiger Zeit fast überall aus den Augen gesetzt, und die darinn gänzlich untersagten Hazard-Spiele jetzt ungeschert und öffentlich in den Wirthshäusern und den überhand nehmenden Clubs und bestimmten Gesellschaften gespielt werden, dies sich auch bis auf junge Leute, ja gar auf die Bediente, erstrecken solle. Da aber einem so sehr verderblichen, zu dem äußersten Unglück und Ruin manches Menschen ausschlagenden Unwesen Obigkeitlich nicht nachgesehen, vielmehr demselben billig nachdrücklichst gesteuert werden muß; so findet E. C. Rath Sich gemüßiget, das obgedachte, wegen der Hazard-Spiele erlassene Edict vom 29^{ten} November 1766. hiedurch seinem ganzen Inhalt nach zu erneuern und zu wiederholen. In Gemäßheit dessen bleiben denn nach wie vor alle Hazard-Spiele, selbige mögen mit Charten oder Würfeln gespielt, und mit welchen Namen sie wollen beleget werden, ohne Unterschied, und ohne Gestattung irgend einigen Vorwandes, überall bey harter Geld-Buße mit Zusicherung deren Hälfte an den Denuncianten, dessen Name verschwiegen bleiben soll, verboten; insonderheit aber wird, allen Gast-Wirthen, Wein- und Bierschenken, sowohl in der Stadt als auf den Gärten und sonst vor den Thören, ernstlich, bey einer, in einem jeden überwiesenen Contraventions-Fall unabbittlich zu entrichtenden Geld-Buße von 10 Rthlr., aufgegeben, weder in den Gast-Stuben, noch auch bey den in ihren Häusern angestellten sonstigen Zusammenkünften, die Hazard-Spiele zu gestatten, und ihnen nachzusehen. Zugleich wird allen Departements und dem Stadt-Fiscal gemessenst angefüget, auf die künftige genaue Beachtung dieser erneuerten Verordnung zu vigiliren, und haben Erstere allenfalls von Zeit zu Zeit die nöthig befundene Visitationen anstellen zu lassen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 13^{ten} April 1787.



J. C. T. STEVER,
Protonotarius.

Faint, mostly illegible text in a historical script, likely Latin or German, covering the majority of the page.

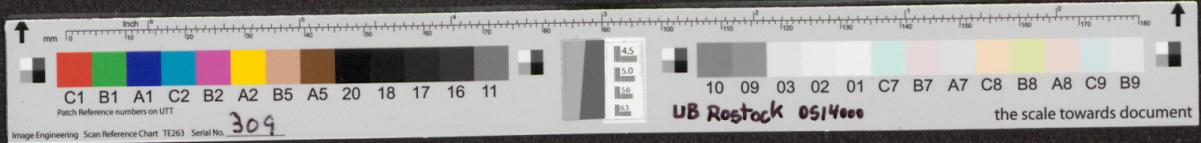
13 Apr 1787



Mk-10665(6¹⁶⁸)

Mk. 2003. VII. 18.

J. C. STARR



http://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn890575851/phys_0002

